

	Eingang FB K art: <u>29.12.16</u>	Landkreis Oberhavel Der Landrat
	FBL Nr. <u>St 21/17</u>	
	weiter an FD N/1	
	weiter an FD N/2	
	weiter an FD N/3 <u>✓</u>	Dezernat IV - Soziales und Verkehr FB Verkehr und Ordnung FD Verkehr
Landkreis Oberhavel PF 10 01 45 16501 Oranienburg		Adolf-Dechert-Straße 1 16515 Oranienburg www.oberhavel.de
Stadtverwaltung Hennigsdorf Fachdienst Öffentliche Anlagen FDL Herr Asmus Rathausplatz 1 16761 Hennigsdorf	Eingang-Nr. <u>912</u> weiter an <u>II</u>  <b>28. DEZ. 2016</b>	Aktenzeichen: 2016O00475/13.13-IH Bearbeiter: Frau Ines Hörsch SB verkehrsl. Maßnahmen Telefon (03301) 601-5928 Telefax (03301) 601-5958 ines.hoersch@oberhavel.de 27.12.2016
Bearbeitungsvermerk: .....		

**Antrag auf Anordnung einer Fußgängersignalanlage  
Hennigsdorf, L 17 Marwitzer Straße in Höhe Waidmannsweg**  
Ihr Antrag vom 25.11.2016

Sehr geehrter Herr Asmus,  
Sie beantragen die Anordnung einer Fußgängersignalanlage (FSA) in Hennigsdorf, L 17 Marwitzer Straße in Höhe Waidmannsweg. Die Marwitzer Straße soll 2017/2018 grundhaft ausgebaut werden. Dabei wird in Höhe Waidmannsweg eine Mittelinsel als Querungsanlage eingebaut.

Sie begründen die Notwendigkeit für die FSA Marwitzer Straße Höhe Waidmannsweg mit dem Verkehrsaufkommen der L 17 von 1.005 Kfz/h (Verkehrszählung 2010) sowie der Querung von schutzbedürftigen Personen.

Grundlage für die Anordnung verkehrsbehördlicher Maßnahmen sind die Vorschriften des § 45 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Hiernach können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten (§ 45 Abs. 1 Satz 1 StVO).

Die Anordnung setzt voraus, dass die Maßnahme nach § 45 Abs. 9 StVO zwingend geboten ist.

In der Richtlinie für Fußgängerüberwege (R-FGÜ 2001) und den Empfehlungen für Fußgängeranlagen (EFA 2002) sind die Voraussetzungen und die Einsatzgrenzen für verschiedene Fußgängerquerungsanlagen definiert.

Folgende Voraussetzungen müssen für die Anordnung einer FSA gegeben sein:

- Der Fußgänger-Querverkehr tritt im Bereich der vorgesehenen Überquerungsstelle hinreichend gebündelt auf.
- Der Fußgängerquerverkehr erreicht in den Spitzenstunden mindestens eine Verkehrsstärke von 50 Fußgängern.
- Die Kfz-Verkehrsstärke bezieht sich auf die Spitzenstunde der Fußgängerverkehrsstärken und gilt für den in einem Zug zu überquerenden Fahrbahnteil. Die Empfehlung für eine FSA setzt mind. 50 Fg/h und 750 Kfz/h oder 100-150 Fg/h und mindestens 600 Kfz/h voraus.

Hausadresse:  
Landkreis Oberhavel  
Adolf-Dechert-Straße 1  
16515 Oranienburg

Die oben angegebene E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur. E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten sind ausschließlich an [Kreisverwaltung@oberhavel.de](mailto:Kreisverwaltung@oberhavel.de) zu richten.

Bankverbindungen:  
Mittelbrandenburgische Sparkasse  
IBAN: DE07 1605 0000 3740 9230 90  
BIC: WELA DE D1 PMB

Commerzbank Potsdam  
IBAN: DE77 1608 0000 0150 6080 00  
BIC: DRES DE FF 160

Die L 17 Marwitzer Straße wird 2017/2018 neu ausgebaut. In Höhe Waidmannsweg wird eine Mittelinsel als Querungshilfe gebaut. Mit dem Straßenausbau der L 17 Marwitzer Straße wird eine neue Fußgängersignalanlage errichtet. Diese befindet sich an der L 17 in Höhe Waldstraße und dient vorrangig der Schulwegsicherung.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage und unter Einbeziehung der Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung teile ich Ihnen folgendes mit:

Durch die Polizeidirektion Nord wurde die Verkehrsunfalllage der letzten drei Jahre geprüft und als eher unauffällig eingeschätzt. Verkehrsunfälle mit der Beteiligung von Fußgängern wurden nicht erfasst.

Bei der Verkehrszählung 2010 wurde eine Querschnittsbelastung von 1.005 Kfz/h erfasst. Zu den erwartenden Fußgängerquerungen in Höhe Waidmannsweg werden durch den Antragsteller keine Angaben gemacht.

Unter Berücksichtigung der Mittelinsel werden die Kfz-Verkehrsstärken (je Fahrtrichtung 500 Kfz/h), welche als Voraussetzung für eine Fußgängersignalanlage dienen, nicht erreicht.

Die zu erwartende Menge an querenden Fußgängern in Höhe Waidmannsweg kann durch die geplanten baulichen Änderungen an der Marwitzer Straße noch nicht abgeschätzt werden.

Mit dem derzeitigen Kenntnisstand zum Querungsaufkommen an der L 17 in Höhe Waidmannsweg in Kombination mit dem Kfz-Aufkommen lehne ich die Errichtung einer Fußgängersignalanlage ab.

Ich empfehle jedoch, mit Fertigstellung des Straßenausbaus der L 17 Marwitzer Straße den Fußgängerquerverkehr in Höhe Waidmannsweg zu erfassen.

In Abhängigkeit von den konkreten Ergebnissen kann dann der Antrag zur Errichtung einer Fußgängersignalanlage erneut beim Fachdienst Verkehr gestellt werden.

Hochachtungsvoll  
im Auftrag



Hörsch